

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2006

Wien, im Juni 2007

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2006

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 18. Juni 2007**

Wien, im Juni 2007

Präs. 2710/1-Präs/2007

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2007 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2006 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen - und im Besonderen in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Das Berichtsjahr war durch eine beträchtliche Zunahme der Belastung - vor allem durch Beschwerden in Angelegenheiten des Asylrechts - gekennzeichnet. Dazu kommt, dass sich die Situation im ersten Halbjahr des laufenden Jahres 2007 weiter zugespitzt hat: die Zahl der im ersten Quartal einlangenden Beschwerden ist von 1359 im Jahr 2005 auf 2441 im Jahr 2007 gestiegen, das ist eine Steigerung um rund 80%.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Verwaltungsgerichtshof das Grundkonzept des "Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode", das u.a. die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe und

auch die Schaffung eines Bundesasylgerichts in Aussicht stellt. Angesichts der sich ständig zuspitzenden Krise der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erwartet der Verwaltungsgerichtshof, dass das Konzept sehr rasch in die Tat umgesetzt und Strukturen aufgebaut werden, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine tragfähige Basis stellen.

Es ist hier nicht der Ort, umfassend auf Strukturfragen der zukünftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in der Bundesverfassung zu regeln sein werden, und auf Details der erforderlichen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene einzugehen. Anknüpfend an das Regierungsprogramm sind jedoch zwei Problemkreise anzusprechen, denen aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes besondere Bedeutung zukommt:

Der im Regierungsprogramm in Aussicht genommene Veränderung des Verhältnisses zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts - im Sinne einer Anrufbarkeit des VfGH nach der Entscheidung des VwGH - steht der VwGH ablehnend gegenüber. Diese Auffassung wurde - neben vielfältigen anderen Überlegungen des VwGH - bereits in den Diskussionsprozess eingebracht. Soweit dem VwGH der Stand der Vorarbeiten in der im Regierungsprogramm vorgesehenen Expertengruppe bekannt ist, soll es - mit entsprechenden Anpassungen - bei der bisherigen Ordnung der Höchstgerichtsbarkeit bleiben. In den Grundzügen sieht der VwGH die legistische Entwicklung nunmehr *auf dem* richtigen Weg. Allerdings regt der VwGH an, den Entwurf der B-VG Novelle - jedenfalls soweit der Gerichtshof betroffen ist - einem offiziellen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Die im Regierungsprogramm mehrfach angesprochene Frage des Rechtsschutzes in Asylsachen ist - schon von der quantitativen Dimension her - für die Entlastung des VwGH von tragender Bedeutung. Hier wäre eine verfassungspolitische Entscheidung erforderlich, für die - aus der Erfahrung des VwGH - allerdings einige Parameter gegeben werden können.

Soweit im Regierungsprogramm (offenbar) das Abschneiden des Beschwerdewegs von dem noch zu errichtenden Asylgericht zum VwGH in Aussicht genommen wird, ist Folgendes zu bemerken: Ein Verwaltungsgerichtshof, der in Asylsachen nicht mehr angerufen werden kann, wäre entlastet. Die vorhandenen Kapazitäten könnten zur rascheren Bewältigung der sonstigen Beschwerden

eingesetzt werden. Isoliert betrachtet würde dies wohl auch die Gesamtdauer der Asylverfahren verkürzen (wenn man die dann geänderte Rolle des VfGH hier nicht berücksichtigt).

Dies würde jedoch bedeuten, dass in Angelegenheiten des Asylrechts eine Kontrollinstanz mit Leitfunktion fehlte. Für die Auffassung, dass diese Aufgabe auch weiterhin vom zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufenen Verwaltungsgerichtshof (Art. 129 B-VG) wahrgenommen werden sollte, spricht vor Allem Folgendes:

Im künftigen Asylgericht werden eine Vielzahl von Entscheidungsträgern in derselben Rechtsmaterie judizieren. Das Asylgericht braucht also eine seine Rechtsprechung stabilisierende Instanz. Dass diese dringend erforderlich ist, zeigt sich auch an der wachsenden Zahl der Amtsbeschwerden des BM für Inneres, die gerade grundsätzliche Rechtsfragen betreffen. Eine externe Instanz ist für diese Aufgabe besser geeignet als interne Mechanismen. Hiezu kommt, dass Entscheidungen des Asylgerichtes wohl ebenso wie bisher solche des UBAS grundsätzlich von Einzelrichtern getroffen werden. Bei Ausschaltung des VwGH würden Endentscheidungen von Einzelpersonen keiner Überprüfung (in dem Sinn, dass eine Feinprüfung zumindest möglich wäre) mehr unterzogen werden können, eine Situation, welche die Rechtsordnung aus gutem Grund grundsätzlich vermeidet.

Schließlich ist auch noch auf den Zusammenhang des Asylrechts mit dem Fremdenpolizei-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht hinzuweisen, der besser gewahrt werden kann, wenn diese Materien sämtlich der Kontrolle des VwGH unterliegen.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die Anrufbarkeit des VwGH in Asylsachen bestehen bleiben. Eine Reformmöglichkeit besteht in der Weiterentwicklung des bisherigen Ablehnungskalküls. Derzeit orientiert sich dieses an der Formel des Art. 131 Abs. 3 B-VG: Demnach kann der VwGH die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der *UVS* von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Es wäre an die Verpflichtung des Beschwerdeführers zu

denken, in der Beschwerde punktgenau darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Voraussetzungen für die Ablehnung der Beschwerde nicht gegeben sind. Damit wären die Spruchkörper des VwGH in die Lage versetzt, die Entscheidung über die *Zulassung* allenfalls bereits auf der Grundlage der Ausführung der Beschwerde selbst zu treffen, ohne aufwändige weitere Untersuchungen anstellen zu müssen. Ob die nunmehr in Aussicht genommene Erweiterung der Ablehnungsgründe um den Tatbestand "keine ausreichenden Erfolgsaussichten der Beschwerde" in dieser Hinsicht genügt, wäre noch zu klären.

Im legislativen Prozess sollte sichergestellt sein, dass die Überlegungen des VwGH zum System der künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingebracht und entsprechend berücksichtigt werden können. Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in sehr naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen *wird*, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der zweifellos mehrere Jahre dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf MÜLLER, Dr. Peter NOVAK und Dr. Gerhart MIZNER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Christiana POLLAK, Dr. Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER und Dr. Nikolaus BACHLER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in den Gerichtshof eingetreten.

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz SAUBERER und DDr. Werner JAKUSCH.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 7.309 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 308 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 137 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 70 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2000 ein Fall, aus dem Jahre 2001 132 Fälle, aus dem Jahre 2002 373 Fälle, aus dem Jahre 2003 999 Fälle und aus dem Jahr 2004 1.832 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.387 oder 46,30% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 7.478 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 3.544 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 983 oder um 15,13% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 900 oder um 34,04%. In 2.800 Fällen wurden Anträge auf

Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.194) ein Zuwachs von 27,62%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 5.927 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 3.574 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 437 oder 6,87% unter, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 908 oder 34,06% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.705 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.216 im Vorjahr ein Zuwachs um 489 oder 22,07%).

In 12 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2005: 14, 2004: 22, 2003: 4, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In einem Fall wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 5.927 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 5.807 Beschwerden und 120 sonstige Anträge. In 1.306 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (288), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (316), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (520), Zurückziehung der Beschwerde (182)).

Die verbleibenden 4.501 Erledigungen führten in insgesamt 1.573 Fällen (das sind 34,95%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.792 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.113 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.858 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 1.549 (oder 21,19%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine Verringerung um 33 (oder 10,71%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 3.527 Beschwerdefälle (d.s. 39,82% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 2001 34 Fälle, aus dem Jahr 2002 73 Fälle, aus dem Jahr 2003 284 Fälle, aus dem Jahr 2004 993 Fälle und aus dem Jahr 2005 2.143 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.388 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) rund 20 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22 Monate und 2005 rund 21 Monate), bei den 23 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 27 Monate (etwa 20 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (391 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit 2005 ständig - zuletzt stark - steigende Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

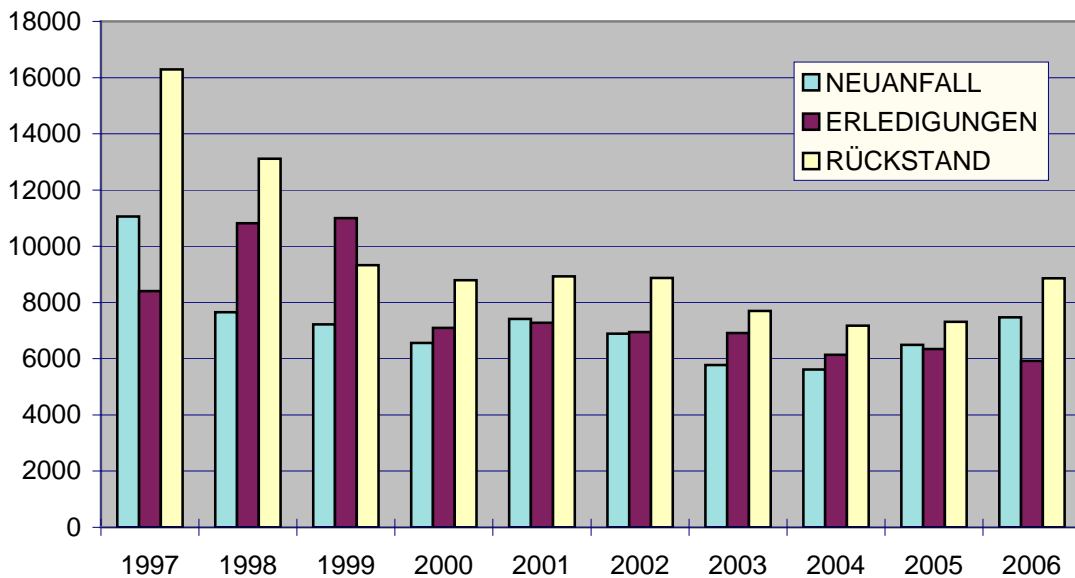
2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 820 (2005: 631) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 10,97% (2005: 9,72%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2006)



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1996 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt

werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. Bereinigt um Effekte aus sogenannten "Massenverfahren" (im fraglichen Zeitraum etwa aus den Streitigkeiten über die Getränkesteuer und aus den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz) kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden; vielmehr ist angesichts der wiederum stark angestiegenen Belastung damit zu rechnen, dass auch die Rückstände - nach Zahl und (zeitlicher) "Tiefe" - erheblich zunehmen werden. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2006 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In einem Fall erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Befreiung vom Altlastenbeitrag für die Ablagerung von Abfällen). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (zu Fragen der Umsatzsteuerpflicht beim Reihengeschäft, der Option zur Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen bei der

Vermietung von Grundstücken, der Vergütung von Energieabgaben und *des steuerlichen Anknüpfungspunktes für die Besteuerung der entgeltlichen Übertragung von Fischereikarten*).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Lagerungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2006 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen

Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2006 waren dies 73.140 Entscheidungen und daraus entnommene 243.568 Rechtssätze (insgesamt daher 316.708 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2006 erreichte dieses Datenangebot 102.825 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989 steht kurz vor dem Abschluss; zu erarbeiten ist noch der Jahrgang 1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Im Rahmen dieser Kontakte hat der Verwaltungsgerichtshof auch mehreren jungen Juristen bzw. Studenten der Rechtswissenschaft aus anderen

Ländern Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

3. Deutscher Finanzgerichtstag, 22. und 23. Jänner 2006, Köln
(Vizepräsident des VwGH Dr. Wolfgang PESENDORFER)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, "Réunion des Magistrats",
20. und 21. Februar 2006, Luxembourg, (Hofrat des VwGH
Dr. Christoph KLEISER)

Meeting of administrative judges, 10. bis 11. März 2006, Beaulieu-sur-mer
(Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

International Association of supreme administrative Jurisdictions (IASAJ),
Meeting of the Board, 10. April 2006, Ljubljana (Präsident des VwGH
Dr. Clemens JABLONER)

Tagung der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter, 18. bis
20. Mai 2006, Budapest (Hofräte des VwGH Dr. Dieter BECK und
Dr. Markus THOMA)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative
Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., 28. - 30. Mai 2006, Leipzig
(Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH
Dr. Leopold BUMBERGER)

Europäische Rechtsakademie, "Zugang zur Gemeinschaftsjustiz: Die Rolle
des nationalen Richters", 1. und 2. Juni 2006, Paris (Senatspräsident des VwGH
Dr. Gunther GRUBER, Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Völkerrechtstag, 29. und 30. Juni 2006, München (Präsident des VwGH
Dr. Clemens JABLONER)

XV. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs,
Deutschlands, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz, 7. und
8. September 2006, Lausanne (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER,

Senatspräsident des VwGH Dr. Gerhart MIZNER, Hofräte des VwGH
Dr. Meinrad HANDSTANGER und Dr. Hans Peter LEHOFER)

Treffen der Präsidenten der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Deutschlands,
Italiens, Frankreichs, Spaniens und Österreichs, 18. - 22. Oktober 2006, San Michele
al Tagliamento (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

International Association of Refugee Judges, 7. Konferenz, 6. bis
9. November 2006, Mexico City (Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED)

Europäische Rechtsakademie, "Zehntes Forum zum Europäischen
Beihilfenrecht", 13. und 14. November 2006, Trier (Hofrat des VwGH
Dr. Martin KÖHLER)

Oberster Verwaltungsgerichtshof der Tschechischen Republik/Internationales
Institut für Politikwissenschaft der Masaryk - Universität/Konrad-Adenauer-Stiftung,
22. bis 23. November 2006, Brünn, "Role of the supreme judiciary bodies in
european constitutional systems: Time to change?" (Präsident des VwGH
Dr. Clemens JABLONER)

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3
zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den
Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder
des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens
beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte.
Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen,
Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren
Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben,
zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche
Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die
Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch
auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom
21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

In diesem Zusammenhang muss aber noch auf Folgendes hingewiesen
werden: Der Bewerbung von Mitgliedern aus dem Landesdienst - und daher auch aus

dem Bereich der UVS in den Ländern - steht entgegen, dass nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in ein Bundesdienstverhältnis ernannt werden, nunmehr ausschließlich pensionsversichert sind (§ 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965). Das bedeutet, dass jene Richter des VwGH, die aus dem Landesdienst kommen, eine empfindliche Einbuße erleiden. Die dadurch geschaffene rechtliche Situation steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis zum "Länderviertel" nach Art. 134 Abs. 3 B-VG und ist auch verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 21 Abs. 4 B-VG, dessen Kernbedeutung die Garantie der Anrechenbarkeit von Pensionszeiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach diese Problematik an das Bundeskanzleramt herangetragen (etwa mit Schreiben vom 20. September und 31. Oktober 2005). Es wird neuerlich ersucht, eine dem für Landeslehrer geltenden § 106 Abs. 4 LDG 1984 (in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 180) entsprechende Bestimmung zu schaffen.

W i e n , am 12. Juni 2007

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	7309	7478	14787	5927	8860
Aufschiebende Wirkung Register	308	3544	3852	3574	278
Sammel-Register	233	232	465	173	292
Zusammen	7850	11254	19104	9674	9430

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse							Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt
				Versäumnung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit				in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)				
Beschwerde-Register	288	1113	120	316	520	182	422	1370	22	1076	35	440	23			5927
Aufschiebende Wirkung Register														2366	1204	3570
Zusammen	288	1113	120	316	520	182	422	1370	22	1076	35	440	23	2366	1204	9497

Die vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	626
Gebühren und Verkehrsteuern	58
Volksgesundheit	77
Gewerberecht	152
Sicherheitswesen	1993
Gerichtsgebühren	46
Wasserrecht	50
Forstrecht	11
Sozialversicherung	319
Arbeitsrecht	187
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	207
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	237
Sonstiges	547

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	225
Bodenreform	45

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	7
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	397
Raumordnung	12
Jagdrecht	55
Naturschutz	33
Sozialhilfe	77
Dienst- und Besoldungsrecht	114
Landes- und Gemeindeabgaben	244
Sonstiges	200

Die vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	177
Gebühren und Verkehrsteuern	13
Volksgesundheit	21
Gewerberecht	45
Sicherheitswesen	2624
Gerichtsgebühren	16
Wasserrecht	19
Forstrecht	7
Sozialversicherung	44
Arbeitsrecht	73
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	1
Kraftfahrwesen	49
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	8
Sonstiges	119

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	56
Bodenreform	4

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	155
Raumordnung	4
Jagdrecht	15
Naturschutz	18
Sozialhilfe	8
Dienst- und Besoldungsrecht	15
Landes- und Gemeindeabgaben	40
Sonstiges	39